

Die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung schlägt eine ergänzende Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften vor. Deren Adressaten stellen höhere Informationsansprüche an die Offenlegung als bei privat gehaltenen Organisationen, da sie keinen Zugang zu intern vorhandenen Daten haben. Deshalb sollen mit einer ergänzenden Fachempfehlung zur Rechnungslegung für kotierte Publikumsgesellschaften vor allem Offenlegungsfragen geregelt werden.

 CONRAD MEYER

 DANIEL SUTER

MASSVOLLE ERWEITERUNG DER SWISS GAAP FER FÜR KOTIERTE PUBLIKUMSGESELLSCHAFTEN

Eine neue Fachempfehlung für kotierte Organisationen

1. EINLEITUNG

Die Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER richten sich primär an kleinere und mittelgrosse Unternehmen (KMU) mit einer nationalen Ausstrahlung. In den letzten drei Jahren haben sich verschiedene am Main Standard der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen für einen Wechsel von den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* auf Swiss GAAP FER entschieden und sind neu am Domestic Standard kotiert. Dadurch erhalten die Swiss GAAP FER eine erhöhte Aufmerksamkeit am Kapitalmarkt. Es ist deshalb zu prüfen, ob die bestehenden Swiss GAAP FER den Ansprüchen an die Rechnungslegung kotierter Publikumsgesellschaften genügen. Die *Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Fachkommission)* hat sich zum Ziel gesetzt, die Swiss GAAP FER auch als anerkannten Standard für kotierte Publikumsgesellschaften im Domestic Standard zu festigen. Dabei sind die Anliegen der Schweizer Börse zu berücksichtigen und internationale Trends in der Rechnungslegung zu beachten. Der zunehmenden Tendenz zu sehr detaillierten Standards wie unter IFRS will Swiss GAAP FER bewusst nicht folgen.

Die Analyse ergab mögliche Mängel in der Offenlegung bzw. Aspekte, die insbesondere für kotierte Publikumsgesellschaften von Bedeutung sind und bisher nicht explizit in den Swiss GAAP FER geregelt wurden. Um die Bedürfnisse der Anwender und externen Adressaten zu ermitteln, wurden zwei Diskussionsrunden durchgeführt. Dazu wurde der Entwurf direkt betroffenen Anwendern und ausgewählten Finanzanalysten präsentiert. Insbesondere bei der Segmentberichterstattung unterscheiden sich die Ansichten

stark. Die verschiedenen Ausprägungen werden mit den zwei Varianten, die in die Vernehmlassung gelangen, berücksichtigt (Vernehmlassungstext, Fragen, Termine usw. S. 600 ff.). Anschliessend werden mögliche Argumente gegen bzw. für eine Segmentberichterstattung zusammengefasst:

Gegen eine Segmentberichterstattung sprechen:

→ Hoher Aufwand durch Ermittlung der Ergebnisse je Berichtssegment, weil Aufwände und Erträge auf Kostenträger zuzuordnen sind. Falls Swiss GAAP FER eine ergebnismässige Offenlegung je Berichtssegment verlangen wird, werden etliche Unternehmen gezwungen, ihr externes Reporting entsprechend umzubauen. Dies kann mit hohen Kosten verbunden sein. → Mit der Jahresrechnung werden den Kunden und Lieferanten zu weitreichende Informationen gegeben. Dies ist durch die in der Regel relativ kleinen Unternehmensgrössen begründet. Ein Segment eines Grossunternehmens kann durchaus um einiges grösser sein, als ein mittleres Unternehmen als Ganzes. Mit der Segmentierung beim mittleren Unternehmen auf noch kleinere Teile wird ein tiefer Einblick in die jeweiligen Margen und Kostenstrukturen ermöglicht. Damit könnte – auch im Vergleich zu Grossunternehmen – ein Wettbewerbsnachteil entstehen. → Der aus Segmentinformationen ableitbare Nutzen hängt von der Zuverlässigkeit der Aufschlüsselungen sowie der Aufgliederungen bzw. Aggregationen von Geschäftseinheiten ab. Etliche Unternehmen argumentieren in der Praxis zudem, dass sie ein Ein-Segment-Unternehmen seien. Der Ausweis bei Berichtssegmenten geografischer Art



CONRAD MEYER, PROF. DR.
OEC. PUBL., ORDINARIUS
FÜR BWL, INHABER DES
LEHRSTUHL FÜR
ACCOUNTING,
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
PRÄSIDENT DER
FACHKOMMISSION FER,
ZÜRICH



DANIEL SUTER, DR. OEC.
PUBL., DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, PARTNER,
MITGLIED FACHKOMMISSION
UND -AUSSCHUSS
SWISS GAAP FER,
LEHRBEAUFTRAGTER
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
PWC, BASEL

Abbildung: **VERGLEICH UMSTELLUNGSZEITPUNKT UNTERNEHMEN OHNE BZW. MIT KOTIERUNG**

Umstellungszeitpunkt 1. Januar 2012	Anwender Swiss GAAP FER ohne Kotierung	Anwender Swiss GAAP FER mit Kotierung
Bilanz 31. Dezember 2010/1. Januar 2011	Bilanz nach bisherigem Standard	Umstellung auf Swiss GAAP FER
Bilanz 31. Dezember 2011/1. Januar 2012	Umstellung auf Swiss GAAP FER	Bilanz nach Swiss GAAP FER
Bilanz 31. Dezember 2012	Vorjahres-Bilanz nach Swiss GAAP FER	Vorjahres-Bilanz nach Swiss GAAP FER
Erfolgs- und Geldflussrechnung 2011	Erfolgs- und allenfalls Geldflussrechnung nach bisherigem Standard	Erfolgs- und Geldflussrechnung nach Swiss GAAP FER
Erfolgs- und Geldflussrechnung 2012	Erfolgs- und Geldflussrechnung nach Swiss GAAP FER	Vergleichende Erfolgs- und Geldflussrechnung nach Swiss GAAP FER

vermittelt eine sehr eingeschränkte Aussage, weil in diesem Bereich oft rein steuerlich optimiert wird.

Für eine Segmentberichterstattung sprechen:

→ Swiss GAAP FER für kotierte Publikumsgesellschaften richtet sich hauptsächlich an die professionellen Nutzer von Finanzinformationen. Dabei ist die Angabe der Ergebnisbeiträge der einzelnen Segmente zum Gesamtunternehmenserfolg eines der zentralsten Elemente der Finanzanalyse. Die Segmentrechnung ermöglicht dem externen Anwender eine umfassende Bewertung einer Unternehmung (sum-of-the-parts, DCF-Bewertung je Geschäftsbereich) und führt insbesondere bei Konglomeraten zu einer objektiveren und faireren Einschätzung. → Die geforderten Angaben muss ein Unternehmen bereits heute verfügbar haben, um intern die finanzielle und strategische Steuerung sicherzustellen. Die Segmentrechnung erlaubt es den Investoren, die Wertgenerierung der verfolgten Strategie einzuschätzen und überprüfen zu können. Sie dient damit als Kontrollinstrument für externe Investoren und gestattet eine bessere Abschätzung der zukünftigen Wachstumsperspektiven und des Risikoprofils des Unternehmens. → Die bisherigen Swiss GAAP FER weichen von den für kotierte Publikumsgesellschaften üblichen internationalen Anforderungen ab, indem für die Geschäftsbereiche nur die Offenlegung der Segmenterlöse, nicht aber des von der Geschäftsleitung für die Unternehmenssteuerung verwendeten Segmentergebnisses verlangt wird.

2. NEU VORGESCHLAGENE REGELUNGEN

2.1 Kotierte Publikumsgesellschaft. Der Begriff «Publikumsgesellschaft» ist vom Schweizerischen *Obligationenrecht* (OR) definiert als Gesellschaften, die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, Anleiheobligationen ausstehend haben oder mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer oben erwähnten Gesellschaft beitragen [1]. Swiss GAAP FER definiert «kotierte Publikumsgesellschaften» als Organisationen, deren Beteiligungsrechte und/oder Forderungsrechte kotiert sind oder im Begriff sind, eine Kotierung vorzunehmen.

2.2 Erstanwendung von Swiss GAAP FER. Gemäss den bestehenden Regelungen müssen KMU bei der Umstellung

die Vorjahresbilanz in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER offenlegen [2]. Im Gegensatz dazu sollen kotierte Publikumsgesellschaften eine Jahresrechnung mit Vorjahresangaben, z. B. das Jahr 2012 und das Jahr 2011, präsentieren (vgl. *Abbildung*).

2.3 Aktienbezogene Vergütungen. Bei dieser Vergütungsart werden (leitende) Mitarbeitende mit Aktien der Organisation entschädigt. Dafür muss die Organisation eigene Aktien beschaffen (oder neu herausgeben), die dann gratis oder verbilligt abgegeben werden. Die buchhalterische Behandlung von erworbenen eigenen Aktien ist von der Swiss GAAP FER vorgegeben [3]. Die Abgabe dieser eigenen Aktien stellt definitionsgemäss einen Aufwand dar [4]. Dieser soll über den Zeitraum als Personalaufwand erfasst werden, während dem sich die entsprechenden Mitarbeitenden die Vergütung verdienen (häufig hängt der Erhalt dieser Vergütung von der Zugehörigkeit eines Mitarbeitenden zur Organisation über einen bestimmten Zeitraum ab). Der Aufwand wird direkt über das Eigenkapital verbucht.

Allenfalls kann die Entschädigung auch in bar erfolgen. In diesem Fall orientiert sich der Wert der Entschädigung am Wert der Aktien der Organisation. Die geschuldete Entschädigung wird als Verbindlichkeit erfasst.

Falls geplant ist, nur Barentschädigungen auszahlend, handelt es sich um einen «normalen» Bonus, der nicht als aktienbezogene Vergütung zu verstehen ist.

2.4 Aufzugebende Geschäftsbereiche. Sofern eine Organisation einen Geschäftsbereich aufgibt und diesen Entscheid veröffentlicht hat, sind der Nettoerlös aus Lieferung und Leistung, das Betriebsergebnis und der Geldfluss aus Betriebstätigkeit dieses Geschäftsbereichs separat offenzulegen. Es besteht das Ziel, den Adressaten über das Ausmass des künftigen Geschäfts zu informieren.

2.5 Ergebnis je Beteiligungsrecht. Eine wichtige Kennzahl kotierter Publikumsgesellschaften ist das Ergebnis je Beteiligungsrecht. Diese Grösse lässt sich besser mit anderen Unternehmen vergleichen als das Konzernergebnis im absoluten Betrag. Das Ergebnis je Beteiligungsrecht ist unverwässert und verwässert auszuweisen. Beim unverwässerten Ausweis wird das Konzernergebnis durch die durchschnitt-

liche Anzahl ausstehender Beteiligungsrechte (Gesamtzahl der Beteiligungsrechte abzüglich von der Organisation selbst gehaltene Beteiligungsrechte) dividiert. Für die Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Beteiligungsrecht sind die Effekte beispielsweise von ausgegebenen Optionen oder von Wandelanleihen zu berücksichtigen. Dabei werden möglicherweise sowohl das ausgewiesene Konzernergebnis wie auch die Zahl der Beteiligungsrechte beeinflusst. Swiss GAAP FER verlangt von den kotierten Publikumsgesellschaften die Offenlegung, wie diese Kennzahlen berechnet werden, ohne selbst dafür eine Vorschrift zu erstellen.

2.6 Abweichungen vom gewichteten durchschnittlich zu erwartenden Steuersatz. Die laufenden und latenten Ertragssteuern sind für jeden Einzelabschluss separat zu ermitteln [5]. Zusätzlich sind für den Konzernabschluss latente Ertragssteuern zu berücksichtigen [6]. Die Abgrenzung der «latenten Ertragssteuern erfolgt aufgrund der massgebenden Steuersätze. Massgebend sind die tatsächlich zu erwartenden oder – sofern diese nicht bekannt sind – die im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze.» [7] «Für die Berechnung des latenten Ertragssteuerpostens auf Stufe der konsolidierten Bilanz ist grundsätzlich der tatsächlich zu erwartende Steuersatz je Steuersubjekt anzuwenden. Die Anwendung eines angemessenen und einheitlichen konzerndurchschnittlichen oder eines durchschnittlich zu erwartenden Steuersatzes ist zulässig.» [8]

Nun verlangt der ergänzende Standard für kotierte Publikumsgesellschaften die Offenlegung des durchschnittlich zu erwartenden Steuersatzes auf der Basis des ordentlichen Ergebnisses. Es geht also um die Frage, zu welchem Steuersatz die Unterschiede zwischen den Werten gemäss Swiss GAAP FER und den nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Werten bei deren Ausgleich in der Zukunft besteuert werden.

Zudem sind wesentliche Abweichungen zwischen dem durchschnittlich zu erwartenden Steuersatz und dem effektiven Steuersatz offenzulegen. Der effektive Steuersatz rechnet sich als Verhältnis der Ertragssteuern zum Gewinn/Verlust vor Ertragssteuern. Da Swiss GAAP FER die Erfassung von Vermögenswerten aus der Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen nur dann erlaubt, wenn sie wahrscheinlich durch genügend steuerliche Gewinne realisiert werden können, wird ein wesentlicher Einfluss durch die Verwendung bisher nicht erfasster Steuern aus Verlustvorträgen vermutet [9]. Weitere Abweichungen sind nur dann offenzulegen, wenn sie wesentlich sind. Beispiele dafür können sein:

→ steuerliche Verluste, deren Nutzung ungewiss ist und deshalb kein Vermögenswert erfasst wird; → Aufwände und Erträge, die nicht oder nur teilweise versteuert werden müssen bzw. als Abzugsposten geltend gemacht werden können; → Strafsteuern.

2.7 Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art. Im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art geht es um die Offenlegung von Bewertungsgrundsätzen und Konditionen. Dies kann in Gruppen gleichartiger Instrumente oder einzeln

erfolgen und betrifft beispielsweise den Zinssatz, die Laufzeit oder die Währung. Bei den Schulden finanzieller Art soll zudem deren Behandlung offengelegt werden. Es ist also erlaubt, eine Optionsanleihe in deren rechnerischen Eigen- und Fremdkapitalbestandteil zu zerlegen und zu erfassen.

2.8 Segmentberichterstattung. Die Segmentberichterstattung nach Swiss GAAP FER 30/42 zeigt im Anhang die Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistun-

«Neu soll zusätzlich auch die verwendete Ergebnisgrösse je Segment publiziert werden.»

gen nach geografischen Märkten und Geschäftsbereichen [10]. Am Domestic Standard der SIX Swiss Exchange sind zurzeit 44 Unternehmen mit einer Swiss-GAAP-FER-Jahresrechnung kotiert. Ein Unternehmen berichtet nicht über Umsatz (Startup-Phase) und ein anderes Unternehmen legt lediglich Zinseinnahmen offen. Ohne das Segment «Übrige» bzw. «Eliminationen» berichten die verbleibenden 42 Unternehmen über insgesamt 126 Geschäftsbereiche (Durchschnitt 3.00) und über 137 geografische Bereiche (Durchschnitt 3.31). Das Maximum liegt bei acht geografischen Bereichen. Zehn Unternehmen weisen ein Geschäftssegment bzw. einen geografischen Bereich aus. Drei Unternehmen berichten über Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen von mehr als CHF 1 Mia. Der Durchschnitt über alle Unternehmen beträgt CHF 421 Mio. Ohne die drei Unternehmen mit Nettoerlösen aus Lieferungen und Leistungen über CHF 1 Mia. beträgt → der durchschnittliche Nettoerlös CHF 273 Mio.; → der Durchschnitt der berichteten Geschäftsbereiche 2.85; → der Durchschnitt der berichteten geografischen Bereiche 3.15.

Gemäss den bisherigen Regelungen unter Swiss GAAP FER sind die Nettoerlöse nach Segmenten offenzulegen. Neu soll zusätzlich auch die verwendete Ergebnisgrösse je Segment publiziert werden. Als Basis dafür dient die auf oberster Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung. Wirtschaftlich ähnliche Sparten dürfen dabei für die Offenlegung nach aussen zusammengefasst werden, sofern die Aussagekraft der Segmentrechnung nicht beeinträchtigt wird. Nach den Überlegungen der Fachkommission kann ein Unternehmen über eine Segmentrechnung verfügen, die entweder Geschäfts- oder geografische Bereiche darstellt und deren wirtschaftlichen Erfolg misst. Es ist nicht entscheidend, ob das Ergebnis auf Ebene des Betriebsergebnisses, des Ergebnisses vor Abschreibungen auf Sach- und immateriellen Anlagen oder des Bruttogewinns dargestellt wird. Das heisst, ein Unternehmen muss seine interne Berichterstattung nicht anpassen, um den Erfordernissen der ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften entsprechen zu können. Wichtig ist die Beachtung der Stetigkeit. Demnach soll die einmal gewählte Offenlegung nur dann abgeändert werden, wenn die neue Darstellung aufgrund einer wesentlichen Änderung

des Tätigkeitsfelds der Organisation eintritt oder wenn dadurch die Aussagekraft erhöht wird [11]. Unter diesen Voraussetzungen kann der Adressat der Informationen die Entwicklung der Unternehmensteile analysieren und verstehen und deshalb besser begründete Entscheidungen fällen.

2.9 Zwischenberichterstattung. Die Zwischenberichterstattung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Swiss-GAAP-FER-12-Zwischenberichterstattung. Sie muss von Unternehmen eingehalten werden, deren Beteiligungsrechte kotiert sind.

Anmerkungen: 1) Art. 727 OR. 2) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Rahmenkonzept, Ziff. 8. 3) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 24 Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären. 4) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Rahmenkonzept, Ziff. 22. 5) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 11 Ertragssteuern.

6) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, Ziffern 25–28. 7) Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 11 Ertragssteuern, Ziff. 8. 8) Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, Ziff. 28. 9) Vgl. Stif-

tung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 11 Ertragssteuern, Ziff. 23. 10) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, Ziff. 42. 11) Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Rahmenkonzept, Ziff. 30.

3. FAZIT

Die ergänzende Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften stellt aus Sicht der Fachkommission Swiss GAAP FER eine massvolle Erweiterung für einen abgrenzbaren Teil der Swiss-GAAP-FER-Anwender dar. Aufgrund der erhöhten Bedeutung der Finanzberichterstattung für den Kapitalmarkt ist eine Anpassung der Regelungen für die kotierten Publikumsgesellschaften vertretbar, ohne das Ziel zu vernachlässigen, eine verlässliche und stabile Grundlage der Rechnungslegung zur Verfügung zu stellen. ■

ANZEIGE

Im Durchschnitt sind Mitarbeitende jedes Jahr 6,8 Tage gesundheitsbedingt abwesend.

Kein Unternehmen ist durchschnittlich. Deshalb bieten wir Ihnen massgeschneiderte Versicherungslösungen, die Sie vor den finanziellen Folgen krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheiten schützen.

Lassen Sie sich von uns beraten:
per Telefon 058 277 18 00 oder
auf www.css.ch/unternehmen.
Ganz persönlich.